



Eckiger Tisch

Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Überblick und Forderungen

Als Betroffeneninitiative Eckiger Tisch setzen wir uns seit fast 15 Jahren für die Rechte von Betroffenen sexuellen Missbrauchs im Kontext der katholischen Kirche ein. Unsere Ziele sind die tatsächliche Aufklärung und nachhaltige **Aufarbeitung** der an tausenden Minderjährigen durch Kleriker verübten Verbrechen sowie des systematischen Täterschutzes durch deren Vorgesetzte (1), strukturelle und zielführende **Unterstützungssysteme** (2) sowie **Entschädigungszahlungen** für Betroffene (3).

Als Verein betreiben wir eine **Beratungsstelle für Betroffene** im katholischen Tatkontext, an die sich in den letzten Jahren mehr als 1.000 Ratsuchende gewandt haben. Wir verstehen uns als Initiative für Betroffene von Betroffenen, um denen die Opfer sexuellen Missbrauchs im Kontext der katholischen Kirche wurden, eine Stimme gegenüber der Kirche, der Politik und der Gesellschaft zu geben.

Wir **begrüßen** den Gesetzentwurf zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Das Vorhaben markiert einen entscheidenden Schritt im Kampf gegen sexualisierte Gewalt und enthält Ansatzpunkte, um die Situation der Betroffenen zu verbessern. Aus unserer Sicht ist es essenziell, dass die **Lebensrealität und Bedürfnisse von Betroffenen angemessen und stärker** in die Weiterentwicklung des Gesetzes einfließen.

Unsere Kernforderungen:

- Im aktuellen Entwurf finden sich klare **Rückschritte im Vergleich zum ersten Referentenentwurf**. Dies trifft z.B. auf die vormals festgestellten **Rechte von Betroffenen** (s.u. S. 3-5.) sowie die nachträglich vorgenommenen **Einschränkungen der Mandate**

von UBSKM und Aufarbeitungskommission mit Blick auf **institutionelle Aufarbeitung** zu (s.u. S. 6 f.)

- Im Entwurf wird **individuelle Aufarbeitung kontinuierlich zu Lasten institutioneller Aufarbeitung** überakzentuiert.
- Das Gesetz sollte auch die **Selbstorganisation von Betroffenen** stärken (s.u. S. 5 f.)
- Der Aufarbeitungskommission muss ein **robusteres Mandat erteilt und ihr klare Auskunft- und Kontrollrechte** eingeräumt werden; gleiches gilt für das Amt der/des UBSKM (s.u. S. 7 f.).
- **Zeugnisverweigerungsrechte** für UBSKM, Betroffenenrat sowie Kommission müssen verankert werden (s.u. S. 7).
- Die **Aufbewahrungsfristen** für das vorgesehene Akteneinsichtsrecht müssen **verlängert** werden (s.u. S. 9).
- **Akteneinsichtsrechte** sollten auch für **weitere Kontexte**, v.a. auch im institutionellen Bereich, verankert werden (s.u. S. 9).
- Betroffene müssen **Zugang zu Beratung und einem Ombudssystem** bei der Akteneinsicht erhalten (s.u. S. 9.).
- Der Staat sollte sich **deutlich stärker im Themenfeld Entschädigung und Wiedergutmachung** engagieren, z.B. mit klarer Standardsetzung bei der Ausgestaltung von Anerkennungszahlungen, bei der Unterstützung von Betroffenen beim Zugang zu Wiedergutmachungsleistungen sowie mit der Schaffung einer niedrighschwelliger kollektiven Verhandlungslösung (s.u. S. 10)
- Eine Regelung zur **regelmäßigen Evaluierung des Gesetzes** solle aufgenommen werden (s.u. S. 10).

1. Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung (§ 1)

Die allgemeine Zielrichtung des § 1 zum Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung **begrüßen wir ausdrücklich**, da dabei nicht nur ein umfassendes Schutzsystem in allen Lebensbereichen bezweckt werden soll, sondern Betroffenen ebenfalls Leistungen zur Unterstützung und Aufarbeitung an die Seite gestellt werden sollen. Wichtig wird sein, dass die Wahrnehmung solcher menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten, die auch **wirksame Schutzkonzepte und Abhilfemechanismen** umfassen, **auch für Institutionen gelten und verpflichtend** werden.

Offen bleibt, welche Folgen aus der Benennung dieser Ziele in der konkreten Umsetzung erwachsen, wie diese **Ziele überprüf- und durchsetzbar** sind und wie ein **tragfähiger Finanzierungsrahmen** aussieht, um tatsächlich ein **flächendeckend einheitliches und hochwertiges Schutz- und Unterstützungssystem** fortzuentwickeln, das vor sexueller Gewalt und Ausbeutung wirksam schützt bzw. entsprechende **Abhilfemaßnahmen** bereithält.

Mit **Bedauern** reagieren wir auf die Änderungen, die in der Überarbeitung vom ersten Referentenentwurf (Stand: 15.4.2024) hin zum beschlossenen Kabinettsentwurf (Stand: 19.6.2024) vorgenommen wurden. Wurde in der Erstfassung des Referentenentwurfs Betroffenen noch explizit ein **Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung** eingeräumt (§ 1 Abs. 1 im initialen Referentenentwurf, S. 6), ist dies **nunmehr gestrichen** und wird im Erläuterungstext dahingehend konkretisiert, dass sich bei § 1 **nicht um subjektives Recht**, sondern um einen „*objektiv rechtlichen Programmsatz handele, der möglichst weitgehend verwirklicht werden soll.*“ (S. 41 f. im Kabinettsentwurf)

Die Umbenennung des § 1 von „**Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung**“ in „*Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung*“ enttäuscht Betroffene.

Während wir die vorgesehenen Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Betroffene im Themenfeld Aufarbeitung **grundsätzlich begrüßen**, stellen wir dennoch eine **Überakzentuierung individueller Aufarbeitung zu Lasten institutioneller Aufarbeitung** fest, die sich durch den vorgeschlagenen Gesetzestext an verschiedenen Stellen zieht.

Zwar wird vielfach auf die **Verantwortung des Staates und seine Schutzpflichten** gegenüber der besonders vulnerablen Gruppe der Kinder und Jugendlichen abgestellt (z.B. S. 1, S. 3, § 1 Abs. 1 auf S. 8, S. 23 sowie S. 41). Die daraus zwingende **Konsequenz hin zu einer stärkeren Verantwortungsübernahme des Staates gegenüber Institutionen** wird im Gesetzestext jedoch **systematisch unterschlagen** und bleibt **komplett unbehandelt**.

Der Gesetzestext arbeitet im Begründungsteil insbesondere heraus, dass der Staat schützend und unterstützend tätig werden solle, weil „*gerade Kinder und Jugendliche [...] sich gegenüber Erwachsenen in einer strukturell schwächeren Position*“ (S. 41) befänden. Diese Begründung müsste richtigerweise weitergeführt, die Schutzpflichten des Staates auch insbesondere deshalb herangezogen werden, weil sich potenziell **Betroffene vor allem auch in einer strukturell schwächeren Position gegenüber den Institutionen** befinden, in deren Verantwortungsbereich sich Taten ereignen und **vor denen der Staat nicht schützt**.

1. Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung (§ 1)

Als **Rückschritt** empfinden wir insbesondere die Streichungen im Erläuterungstext zu § 1 Abs. 1 Nr. 2, der in der Erstfassung (vormals unter Nr. 3) explizit feststellte, dass *„aus dem Recht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung ein Recht von Betroffenen auf Aufarbeitung [resultiere], wenn insbesondere Staat und Institutionen nicht in der Lage waren, sie als Kinder und Jugendliche zu schützen und geschehene Taten nachzuverfolgen“* (S. 33). **Diese Passage** wurde im Kabinettsentwurf **gestrichen**.

Stattdessen wurde der explizite Hinweis integriert, dass Aufarbeitung *„eine besondere biografische Bedeutung“* (S. 43) zukomme. In Ergänzung zum neuen Erläuterungstext zu Nr. 3 wird der Fokus des Gesetzgebungsvorhabens damit **explizit auf individuelle Aufarbeitung mit gesamtgesellschaftlicher Aufarbeitung** gerichtet. Damit sendet der Gesetzgeber bewusst oder unbewusst das **verheerende Signal an Betroffene, dass die Verantwortungsübernahme des Staates im Kontext der institutionellen Aufarbeitung negiert** wird. Ebenfalls vernachlässigt wird damit der Zusammenhang zwischen individuellen Aufarbeitungsvorhaben und institutioneller Aufarbeitung.

2. Unterstützung für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit oder Jugend (§ 4)

Den Aufbau eines **Beratungsangebots für Betroffene im Kontext ihrer individuellen Aufarbeitung** begrüßen wir, ebenso die **Konkretisierungen**, die im jüngsten Kabinettsentwurf im Vergleich zum ersten Referentenentwurf unter § 4 Abs. 1 in den Nummern 1 bis 3 vorgenommen wurden.

Wir regen an, zunächst zu prüfen, ob und wie das angedachte Beratungssystem sinnvoll in **bestehende Beratungsstrukturen** eingebettet werden kann. Wir fordern eine **Harmonisierung und Verstetigung der Beratungsangebote**, um eine gleichbleibend hohe Qualität der Beratung in der Fläche zu gewährleisten. Wichtig wird insbesondere sein, dass sich neue Angebote gut in die bestehende Infrastruktur einbetten, **Synergiepotenziale** gehoben werden und insbesondere Risiken für **unabgestimmte Doppelstrukturen** vermieden werden. In diesem Kontext weisen wir auf die bekannten **Versorgungs- und Finanzierungslücken von Beratungsangeboten in der Fläche** hin, die mit diesem Gesetzgebungsvorhaben leider nicht adressiert werden.

Bedauerlich ist abermals die **Streichung eines wichtigen Signals**, das im ersten Referentenentwurf noch enthalten war. Darin rief der damalige § 3 Abs. 1 (S. 7) die staatliche Gemeinschaft in einem Appell dazu auf, diese solle „für Betroffene von sexueller Gewalt [...] Maßnahmen zur Linderung des individuellen Leids und noch andauernder individueller Folgen sowie zur Sichtbarmachung und Anerkennung des Unrechts ergreifen.“

Neben der Schaffung des angedachten Beratungssystems wäre es wünschenswert, wenn das Gesetzgebungsvorhaben stärker auch die

Selbstorganisation von Betroffenen sowie **sektorale Angebote** unterstützend in den Blick nehmen würde. Der Verein Eckiger Tisch e.V. schafft seit Jahren Angebote von Betroffenen für Betroffene. Unsere erst kürzlich **ausgebaute Beratungsstelle** konnte über die Jahre mehr als 1000 Beratungsprozesse bewerkstelligen, die vielfach auch wichtige Beiträge im Kontext der individuellen Aufarbeitung im Tatkontext der katholischen Kirche leisteten.

3. Gesetzliche Verankerung von UBSKM, Betroffenenrat und Aufarbeitungskommission

Eckiger Tisch **begrüßt die gesetzliche Verankerung** des Amtes der/des Unabhängigen Beauftragten (UBSKM) (Art. 1, §§ 5–18), des Betroffenenrats (Art. 1, § 19–24) und der Unabhängigen Aufarbeitungskommission (Art. 1, § 25–29). Diese Institutionen haben sich als **zentrale Akteure und unverzichtbare Stimmen** im Kampf gegen sexualisierte Gewalt etabliert. Besonders positiv hervorzuheben sind die vorgesehenen **Berichtspflichten**. Wünschenswert wären neben der Verankerung des Betroffenenrats ebenfalls **Unterstützungsmaßnahmen für die Selbstorganisation und Vertretung von Betroffenen**.

Ebenfalls positiv ist, dass in der **Weiterentwicklung des Gesetzesentwurfs Klarstellungen zu den Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten** der/des Beauftragten (§ 6 Abs. 2) vorgenommen wurden. Geprüft werden sollte, wie die wichtige Rolle des/der Beauftragten auf Länderebene sowie im **supranationalen und internationalen**, also nicht nur europäischen Kontext, klarer herausgearbeitet und definiert werden kann.

Um das Vertrauen der Betroffenen und Dritter in diese Stellen zu bewahren, ist es von zentraler Bedeutung, dass **umfassende Zeugnisverweigerungsrechte** verankert werden. Die derzeit vorgesehenen Regelungen zu Verschwiegenheitspflichten bieten keinen ausreichenden Schutz für Betroffene. Ferner kann dem/der Beauftragte/n eine Zeugenaussage vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nur dann nicht genehmigt werden, wenn diese dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde, nicht aber Betroffenen (S. 54).

Ohne solche Vorkehrungen wie Zeugnisverweigerungsrechte fürchten wir, dass beispielsweise Informationen aus Anhörungen in strafrechtlichen Verfahren verwendet werden könnten. Dies könnte dazu führen, dass Betroffene unfreiwillig die Kontrolle über ihre persönliche Geschichte verlieren. Dies würde nicht nur den Schutz der Betroffenen und Dritter gefährden, sondern auch das **Vertrauen** in die Integrität von Beauftragter/m, Kommission und Betroffenenrat **nachhaltig erschüttern**, die zwingende Voraussetzung für die Wahrnehmung ihres Mandats sind.

Das Aufgabenportfolio der Stellen wird im Gesetzesentwurf erweitert, was zwingend eine entsprechende **Aufstockung der finanziellen und personellen Ressourcen** erfordert. Der Entwurf lässt jedoch **keine klare Regelung** erkennen, wie diese Finanzierung gesichert werden soll. Ohne angemessene Ressourcen kann die Arbeit dieser Institutionen nicht effektiv ausgeführt werden. UBSKM, Betroffenenrat und die Aufarbeitungskommission müssen mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden, um ihre erweiterten Aufgaben pflichtgemäß zu erfüllen.

Dem/der Beauftragten und der Kommission sollten **eindeutig festgelegte Auskunfts- und Informationsrechte** zu gewähren, damit sie ihre Aufgaben wirksam und robuster erfüllen können. Ein vergleichbares Modell findet sich im [Polizeibeauftragengesetz](#), das dem/der Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag solche Rechte bereits zuspricht. Solche Befugnisse würden sicherstellen, dass Beauftragte/r und Kommission **ihre Mandate mit der erforderlichen Durchsetzungsfähigkeit** wahrnehmen können.

4. Stärkung der Aufarbeitungskommission und ihrer Kontrollbefugnisse

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Rolle der Unabhängigen Aufarbeitungskommission **muss gestärkt** werden, um den **wachsenden Anforderungen an die Aufarbeitung** gerecht zu werden. Eckiger Tisch fordert, dass der Kommission **bindende Überprüfungs- und Kontrollbefugnisse** eingeräumt werden, um Aufarbeitungsprozesse auch gegen den Widerstand von Institutionen durchzusetzen. Es reicht **nicht** aus, wenn die Kommission lediglich **unzureichende Prozesse dokumentiert – es müssen verbindliche Konsequenzen folgen**.

Der Staat muss sicherstellen, dass die Kommission die **Befugnis** hat, **verpflichtende Maßnahmen** zu ergreifen, um den Aufarbeitungsprozess in den betroffenen Institutionen voranzutreiben. Dies ist entscheidend, um sicherzustellen, dass institutionelles Versagen aufgedeckt und korrigiert werden kann.

Vor diesem Hintergrund sind auch **Prüfungen zu den Handlungsmöglichkeiten und -grenzen des Deutschen Bundestages** empfehlenswert, um die Arbeit der Kommission zu beauftragen und zu legitimieren. Damit könnte sie nicht nur noch unabhängiger und freier agieren, etwa auch, um das **Handeln staatlicher Stellen im Themenfeld einer kritischen Bewertung** zu unterziehen, sondern auch, um ihr Mandat mit einem **Handlungsauftrag aus der Mitte des Parlaments und damit der Gesellschaft** heraus auszustatten.

Vergleichbar mit den obigen Ausführungen empfinden wir einige Klarstellungen und Änderungen des Gesetzentwurfs **im Vergleich zur Erstversion als Rückschritt**, insbesondere die **deutlich abgemilderten Bezüge** zum

Aufgabenportfolio der Kommission im Hinblick auf **institutionelle Aufarbeitung**.

In den Erläuterungen zu § 26 Abs. 1 Nr. 3 (vormals Nummer 4) ist **nicht länger die Rede** davon, die Kommission solle **institutionelle Aufarbeitungsprozesse einer kritischen Fortschrittsüberprüfung** unterziehen (S. 46 Referentenentwurf). Vielmehr soll sie diese nunmehr **nur kritisch beobachten und begleiten** (S. 60 Kabinettsentwurf). Bedauerlicherweise **grenzt der Gesetzesentwurf voreilend das Mandat stark ein**, indem explizit festgestellt wird, dass der Kommission **„keine Akteneinsichts- oder Untersuchungsrechte“** (S. 60 Kabinettsentwurf) obliegen.

Auch der **Aufgabenzuschnitt der/des Beauftragten** wurde in § 6 Abs. 1 Nr. 4 (S. 10) dahingehend **reduziert**, als dass diese Stelle „nur“ noch Aufarbeitung auf **politischer, nicht aber mehr – wie im ersten Entwurf noch vorgesehen (S. 8) – auf staatlicher und institutioneller Ebene** fördern solle. Dabei benötigen Betroffene auch die Unterstützung der/des Beauftragten, sollten sich – wie in der Vergangenheit oft geschehen – Institutionen gegen Aufarbeitungsprozesse sperren oder, wenn diese unzureichend durchgeführt werden.

5. Akteneinsicht: Rechte, Erweiterung und Standardisierung (Art. 2)

Das im Gesetzentwurf vorgesehene **Akteneinsichtsrecht** durch die Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch stellt einen **entscheidenden Schritt** dar, um Betroffenen den Zugang zu relevanten Informationen zu ermöglichen, die für ihre individuelle Aufarbeitungsvorhaben von großer Relevanz sind.

Begrüßenswert ist auch die **Abmilderung der Zugangshürden** in § 9b, da das **berechtigte Interesse** im Kabinettsentwurf nicht länger an „gewichtige Anhaltspunkte“ (S. 14 f. im Referentenentwurf), sondern nur noch an „Anhaltspunkte“ (S. 19 im Kabinettsentwurf) für Kindeswohlgefährdung geknüpft ist.

Unbedingt **verlängert** werden muss die in § 9b vorgesehene **Aufbewahrungsfrist**, die mit dem **50. Geburtstag der betroffenen Person endet**. Diese Aufbewahrungsfrist ist **zu kurz bemessen**. Individuelle Aufarbeitung sind individuelle, komplexe und zeitintensive Prozesse. Aus unserer Beratungspraxis wissen wir, dass Betroffene teilweise erst Jahre und Jahrzehnte später bereit sind, das erlittene Unrecht aufzuarbeiten; dies kann auch erst im fortgeschrittenen und höheren Alter beginnen oder bis in diese Lebensphase reichen. Ein Ende der Aufbewahrungsfrist mit dem 50. Geburtstag wäre **fatal** für solche Aufarbeitungsprozesse. Daher fordert Eckiger Tisch eine Verlängerung der Aufbewahrungsfristen, um sicherzustellen, dass Betroffene auch **langfristig Zugang zu den für sie relevanten Akten** erhalten.

Das Akteneinsichtsrecht im Entwurf **zu eng gefasst**. Wir hoffen, dass die Regelung **beispielgebend für die Öffnung hin zu umfassenderen Einsichts- und Auskunftsrechten auch in anderen Lebensbereichen** bzw. institutionellen

Tatkontexten sein wird, z.B. der katholischen Kirche. Dort sind zahlreiche Missbrauchsfälle dokumentiert. Der **Zugang zu den entsprechenden Akten** ist von zentraler Bedeutung, um das **institutionelle Versagen aufzuarbeiten**. Deshalb wäre es nur folgerichtig, wenn sich der Staat deutlich **stärker an die Seite der Betroffenen in Aufarbeitungskontexten mit institutionellem Bezug** stellen.

Darüber hinaus ist es unerlässlich, dass für das Akteneinsichtsrecht **einheitliche Standards und Richtlinien** geschaffen werden, die sicherstellen, dass Betroffene nicht durch die **vorgesehenen Ermessensentscheidungen benachteiligt** werden. Diese Standards müssen eine **faire, transparente und verlässliche Umsetzung** des Einsichtsrechts garantieren, sodass alle Betroffenen gleichbehandelt werden. Bei Unklarheiten oder Konflikten könnte eine **Ombuds- bzw. Clearingstelle** beratend und konfliktbeilegend tätig werden. Eine **Verknüpfung zum angedachten Beratungssystem** für Aufarbeitung könnte geprüft werden.

Zudem müssen Betroffene während des gesamten Prozesses der Akteneinsicht umfassende **Beratung und Unterstützung** erhalten, da der Zugang zu diesen oft belastenden Dokumenten administrativ wie emotional herausfordernd sein kann. Auf Seiten der **Aktenhalter werden entsprechende Ressourcen** nötig sein, um das Auskunftsersuchen der Betroffenen bearbeiten zu können.

6. Fehlende Thematisierung von Entschädigungs- und Unterstützungsleistungen

Obwohl der Gesetzentwurf **keine Regelungen zu Entschädigungs- und Anerkennungszahlungen** vorsieht, ist dies ein zentraler Aspekt für die Gerechtigkeit und Unterstützung der Betroffenen. Eckiger Tisch fordert, dass im Gesetz **klare Regelungen für einheitliche Standards bei der Höhe der Anerkennungszahlungen sowie den Vergabekriterien** festgelegt werden. Damit könnten **Unterschiede zwischen institutionellen Kontexten und Regionen abgemildert** werden, die zu einer Ungleichbehandlung führen könnten. Umgekehrt würden solche Regelungen für **befasste Institutionen mehr Sicherheit und Orientierung** bieten.

Mindestens benötigen Betroffene zudem umfassende **rechtliche Beratung**, um ihre Ansprüche auf Wiedergutmachung, Anerkennung oder Entschädigung durchsetzen zu können und **Waffengleichheit gegenüber den Institutionen** wie der katholischen Kirche annähernd herstellen zu können. Dies ist oft mit erheblichen bürokratischen Hürden verbunden, die eine administrative Überforderung und eine psychische Belastung für Betroffene darstellen. Der Staat sollte daher auch dazu beitragen, dass **Betroffene Zugang zu Rechtsberatung haben**, um ihre **Justizgewährungsansprüche** wahrnehmen zu können.

In jedem Fall sollte der Staat sich verstärkt in den **Diskurs um Wiedergutmachung und Entschädigung** einbringen und seine **Handlungsoptionen im Rahmen seiner Schutzpflichten für Betroffene prüfen**. Alternativ böte sich an, eine **kollektive Verhandlungslösung** mit den Institutionen wie der katholischen Kirche auf den Weg zu bringen, die **Betroffenen unkompliziert und unbürokratische Zugang zu angemessenen Beträgen** zur

Wiedergutmachung und Unterstützung im Umgang mit den erlittenen Spätfolgen gewährt. So könnte auch eine **Vielzahl von Einzelverfahren vermieden** und etwa eine **rasche Befriedung des Konflikts mit der katholischen Kirche erzielt** werden. In jedem Fall müssen solche Lösungen auch unter Anhörung und **Mitbestimmung von Betroffenen** und ihren Vertretern konzipiert werden, nicht zuletzt um Entscheidungsqualität und Akzeptanz seitens Betroffener abzusichern.

Niedrigschwellige Unterstützungsleistungen wie **Hilfsfonds** bleiben notwendig, um Betroffenen ermöglichen, rasch und unbürokratisch Unterstützung zu erhalten. Wichtig in diesem Kontext die **regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit** des neuen Sozialen Entschädigungsrechts sowie die langfristige Absicherung des Fonds Sexueller Missbrauch. Aus Erfahrungsberichten wissen wir, dass Betroffene im katholischen Kontext unter **massiven Spätfolgen** leiden können, auf die die bestehenden Hilfesysteme **noch keine passgenauen Antworten** parat haben. Die Herausforderungen potenzieren sich, **je älter die Betroffenen** werden, und, wenn die **Unterstützungsbedarfe von Angehörigen** ebenfalls berücksichtigt würden.

7. Fehlende Evaluierungsregelung

Eckiger Tisch empfiehlt dringend, eine **Evaluierungsregelung** in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Diese Evaluierung sollte in regelmäßigen Abständen erfolgen und die Wirksamkeit des Gesetzes überprüfen. Nur durch eine kontinuierliche Evaluation kann sichergestellt werden, dass das Gesetz an neue Entwicklungen und Anforderungen angepasst wird. Der derzeitige Entwurf lässt eine solche Regelung vermissen.

Impressum:

Eckiger Tisch e.V.

V.i.S.d.P: Matthias Katsch, Geschäftsführer

Karl-Heinrich-Ulrichs-Straße 5
10787 Berlin

E-Mail-Adresse
www.eckiger-tisch.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages